

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zur

12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 3 - Erdgrabenweg (Flurst. 611, Flur 59, Gem. Weeze)



Quelle: TIM-Online 2.0 NRW, Orthofoto und Liegenschaftskataster, 22.03.2023

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Patrycja Kenner
Fichtenweg 10
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:

seeling | kappert

Objektplan | Landschaftsplan

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	7
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	11
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	11
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	12
6.1 SÄUGETIERE	12
6.2 VÖGEL	12
6.3 AMPHIBIEN	13
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	13
8. Zusammenfassung	14
Quellenverzeichnis	16

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

1. Anlass und Aufgabenstellung

Frau Patrycja Kenner beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Fichtenweg Nr. 10 in Weeze ein neues, eingeschossiges Wohnhaus mit Walmdach zu errichten. Das Grundstück ist im nördlichen Bereich bereits mit einem Wohnhaus bebaut; der Neubau soll im südlichen, derzeit als Garten genutzten Bereich erfolgen. Notwendige Stellplätze sollen in Form einer Garage entstehen.

Die hierfür notwendigen bauleitplanerischen Voraussetzungen sollen im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg - geschaffen werden; dies beinhaltet u.a. eine Erhöhung der überbaubaren Grundfläche (GRZ) von 0,4 auf 0,5, eine Ausweisung eines neuen Baufensters sowie eine Anpassung des bestehenden Baufensters. Die Änderung soll im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als „beschleunigtes Verfahren“ zur Nachverdichtung der Siedlungsflächen erfolgen.

Zur Klärung der Frage, ob durch das geplante Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Im Rahmen des Fachbeitrags wird überprüft, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen die Planung mit dem Artenschutz vereinbar ist. Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einem Termin zur Ortssichtung.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2017) ist auf Ebene der ASP I bei kleinflächigen Vorhaben (<200 m²) sowie Vorhaben, bei denen die Emissionen nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert des Vorhabenbereiches zuzüglich eines Radius von 300 m angegeben. Von dem erweiterten Untersuchungsradius von 300 m werden im vorliegenden Fall Siedlungsflächen erfasst. Das Plangebiet ist vollständig von Straßen und bebauten Siedlungsflächen umgeben. Erweitern- de Untersuchungen sind für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag nicht erforderlich, da dem Vorhaben keine Fernwirkung zukommt. Der nachfolgende Artenschutzfachbeitrag bezieht sich daher auf das eigentliche Vorhabengebiet sowie auf unmittelbar angrenzende Strukturen.

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

² Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Der ca. 800 m² umfassende Änderungsbereich befindet sich im zentralen Ortskern der Gemeinde Weeze (s. Abb. 3.1) und beinhaltet das Flurstück 611, Flur 59 in der Gemarkung Weeze.

Abb. 3.1: Lage des Plangebietes (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, ALKIS, 22.03.2023)



Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes. Des Weiteren befindet es sich außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht weder in einem räumlichen noch in einem funktionalen Zusammenhang zu diesen Schutzgebieten. Darüber hinaus sind keine weiteren Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens vorhanden (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 22.03.2023).

Im Süden und Osten wird das Plangebiet vom Fichtenweg, im Westen vom Kiefernweg und im Norden von einem bebauten Wohngrundstück begrenzt (s. Abb. 3.2).

Abb. 3.2: Luftbild des Plangebietes (Quelle: Tim-Online 2.0 NRW, Orthofoto und ALKIS, 22.03.2023)



Das Flurstück 611 stellt sich derzeit als bebautes Wohngrundstück dar. Im nördlichen Bereich befindet sich das eingeschossige Wohnhaus sowie eine Zufahrt mit zwei Garagen (s. Bilder 1 und 2). Der südliche Bereich wird von einem Garten mit einem gepflasterten Sitzplatz und einer kurzgeschnittenen Rasenfläche sowie randlichen Beeten mit Zier- bzw. vereinzelt Obstgehölzen eingenommen (s. Bilder 3 und 4). Westlich und östlich des Wohnhauses sind ebenfalls Gartenstrukturen vorhanden (s. Bild 5). Der südliche und östliche Bereich wird von Schnitthecken aus immergrünen Gehölzen wie Kirsch-Lorbeer und Lebensbaum eingefasst (s. Bild 6).

Bild 1: Blick vom Garten in nördliche Richtung auf das eingeschossige Wohnhaus; rechts: Gartenpavillon (eigene Aufnahme, 14.03.2023)



Bild 2: Blick in östliche Richtung über die Zufahrt mit Garagen; rechts: Wohnhaus (eigene Aufnahme, 14.03.2023)



Bild 3: Blick vom Wohnhaus in südliche Richtung über die Rasenfläche des von Schnitthecken umgebenen Gartens mit randlichen Beetflächen; Bildmitte: gepflasterter Sitzplatz (eigene Aufnahme, 14.03.2023)



Bild 4: Blick auf den östlichen Bereich des Gartens mit randlichen Beetflächen und Zier- bzw.- Obstgehölzen (eigene Aufnahme, 14.03.2023)



Bild 5: Östlich des Wohnhauses gelegener Gartenbereich (eigene Aufnahme, 14.03.2023)



Bild 6: Blick vom südlich verlaufenden Fichtenweg auf die das Grundstück einhegenden Schnitthecken aus Kirsch-Lorbeer und Thuja (eigene Aufnahme, 14.03.2023)



Im Änderungsbereich soll zukünftig ein zweites Baufenster im südlichen Bereich ausgewiesen sowie das bestehende im nördlichen Bereich angepasst werden. Die zulässige GRZ soll von 0,4 auf 0,5 erhöht werden, zulässig ist die Errichtung von Wohngebäuden mit einem Vollgeschoss. Im nördlichen Teil des Plangebietes erfolgt durch die Anpassung des Baufens- ters nur eine Sicherung des Gebäudebestandes.

Im Falle einer Umsetzung des angestrebten Planungsrechtes wird als „Wort-case- Betrachtung“ von der vollständigen Rodung der vorhandenen Gehölze und Vegetation aus- gegangen, wodurch allgemein möglicherweise Fledermäuse und Brutvogelarten betroffen sein könnten.

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 3. Quadranten des Messtischblattes 4303 „Uedem“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 29 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehöl- ze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ aufgeführt⁴. Davon entfällt eine Art auf die Artgruppe der Säugetiere, 27 Arten auf die der Vögel und 1 Art auf die der Reptilien. Die Ta- belle der Anlage I führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurde zudem eine Geländebege- hung am 14.03.2023 durchgeführt. Hierbei wurden keine Vertreter planungsrelevanter/ ge- schützter Arten auf der Planfläche gesichtet.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV ergab für das Plangebiet und seine Umgebung keine weiteren Hinweise⁵.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt können Rodungen von Gehölzstrukturen zu einem Verlust von potenziellen Nahrungs-, Versteck- und Fortpflanzungsstätten für einige Tierarten führen. Weiterhin werden durch die Befestigung von Erschließungsflächen und die Errichtung von Gebäuden Freiflä- chen neu versiegelt, die anschließend für angestammte Faunenelemente nicht mehr nutzbar sein werden. Der Umfang versiegelter Flächen, was demzufolge unmittelbar zu einem Verlust an Freiflächen führt, wird durch das Bauvorhaben auf die Planfläche bezogen deutlich erhöht.

⁴ LANUV NRW (2023a): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033?kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1, am 22.03.2023)

⁵ LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung, Internetabfrage am 22.03.2023

Allerdings betrifft die B-Planänderung ein einzelnes Grundstück, so dass es insgesamt zu keiner größeren Flächeninanspruchnahme kommt.

Es bestehen derzeit betriebsbedingte Störeffekte durch angrenzende Straßen und Siedlungsflächen sowie durch die Gartennutzung. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind in diesen Bereichen daher bereits heute nicht zu erwarten. Nutzungsbedingte Störeffekte werden sich nach Abschluss der Bauarbeiten nicht wesentlich von den bestehenden unterscheiden. Es ist daher weiterhin nur mit dem Vorkommen einzelner, nur weniger störanfälliger und an die Nähe des Menschen gewöhnter Arten zu rechnen.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet.

6.1 Säugetiere

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Uedem“ (4303) wird in der betreffenden Liste des LANUV der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) als einzige planungsrelevante Säugetierart aufgeführt (s. Anlage I). Das Vorkommen ist aufgrund der innerstädtischen Lage und fehlender geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Fledermäuse werden für den 3. Quadranten des Messtischblattes Uedem (4303) in der betreffenden Liste planungsrelevanter Arten des LANUV nicht aufgeführt. Die auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügel- fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) könnten als Nahrungsgäste auf der Planfläche auftreten, wenngleich die immergrünen Gehölze im Randbereich und die Rasenflächen bereits heute schon wenig Potenzial für Insekten bieten. Gebäude mit entsprechenden Unterschlupfmöglichkeiten sind möglicherweise im Umfeld vorhanden. Für diese Fledermausarten könnten die Gartenbereiche der Vorhabenfläche als Teil ihrer Nahrungshabitate dienen. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Bereiches ist jedoch der Verlust der vorliegenden Strukturen für Fledermäuse von geringer Bedeutung. Die Bestandsgebäude sind nach derzeitigem Stand nicht von Veränderungen betroffen, die vorhandenen Gehölze besitzen keine ausreichenden Stamm- und Aststärken um Fledermäusen Quartierpotenzial in Form von z.B. Spalten oder Höhlen zu bieten. Eine Betroffenheit für Fledermäuse durch die Planung ist sicher auszuschließen.

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 27 planungsrelevante Vogelarten für die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume.

Die Vorhabenfläche stellt in den mit Gehölzen bestandenen Bereichen des Plangebietes geeignete Brutmöglichkeiten für die Avifauna zur Verfügung. Bei Umsetzung des angestrebten Planungsrechtes wird von einer weitgehenden Rodung der Gehölzstrukturen ausgegangen, welche entsprechend den Ausführungen in Kapitel 7 außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen ist.

Die Bestandsgebäude, denen jedoch augenscheinlich auch nur ein geringes Habitatpotenzial zukommt, sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht von Veränderungen

betroffen. Ein potenzieller Brutplatzverlust für gebäudebrütende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Für störanfällige und seltene Arten bietet der Garten im Vorhabengebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich mit umgebenden Straßen und seiner geringen Ausdehnung keinen geeigneten Lebensraum. Als Nahrungshabitat bietet das Plangebiet nur kleinräumige Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass im Kreis Kleve als planungsrelevant geltende **Haussperlinge** (*Passer domesticus*) die Planfläche gelegentlich als Nahrungshabitat aufsuchen. Für alle anderen im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten bietet die Planfläche auch als Nahrungshabitat nur wenig Potenzial. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Mit der Anlage von Vegetationsstrukturen im Falle einer Realisierung des angestrebten Bau-rechtes, wodurch neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze für einige Vogelarten geschaffen werden können, ist zu rechnen, wobei diese nur einen geringen Umfang aufweisen werden.

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind die Vermeidungsmaßnahmen in Kap. 7 zu beachten.

6.3 Amphibien

Planungsrelevante Amphibienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist im Eingriffsbereich aufgrund der durch Straßen und Bebauung isolierten Lage ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist keine Beeinträchtigung von Amphibien gegeben.

6.4 Reptilien

Die für den betreffenden Messtischblattquadranten als einzige planungsrelevante Reptilienart aufgeführte **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen und der bereits geschilderten isolierten Lage der Vorhabenfläche im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Im Garten sind an mehreren Stellen künstliche Nisthilfen angebracht. Diese sind im Rahmen der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen und - soweit möglich - im Garten an anderer Stelle wieder anzubringen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 durch die vorliegende Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme i.S. des § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung

Frau Patrycja Kenner beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Fichtenweg Nr. 10 in Weeze ein neues, eingeschossiges Wohnhaus mit Walmdach zu errichten. Das Grundstück ist im nördlichen Bereich bereits mit einem Wohnhaus bebaut; der Neubau soll im südlichen, derzeit als Garten genutzten Bereich erfolgen. Notwendige Stellplätze sollen in Form einer Garage entstehen.

Die hierfür notwendigen bauleitplanerischen Voraussetzungen sollen im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 3 – Erdgrabenweg - geschaffen werden; dies beinhaltet u.a. eine Erhöhung der GRZ von 0,4 auf 0,5, eine Ausweisung eines neuen Baufensters sowie eine Anpassung des bestehenden Baufensters zur Bestandssicherung vorhandener Gebäude. Die Änderung soll im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als „beschleunigtes Verfahren“ zur Nachverdichtung von Siedlungsflächen erfolgen.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4303 Uedem) sowie durch eine Geländebegehung am 14.03.2023. Bei der Geländebegehung wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet.

Die auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) können als Nahrungsgäste auf der Planfläche auftreten, wenngleich die vorhandenen Gartenstrukturen bereits heute schon wenig Potenzial für Insekten bieten. Geeignete Quartiere sind für Fledermäuse im Bereich der geplanten Bauflächen nicht vorhanden. Eine Betroffenheit für Fledermäuse durch die Planung ist sicher auszuschließen.

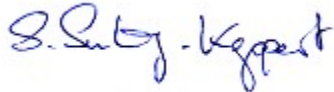
Die Vorhabenfläche stellt in den mit Gehölzen bestandenen Bereichen des Plangebietes geeignete Brutmöglichkeiten für die Avifauna zur Verfügung. Hierbei sind aufgrund der vorhandenen Störfaktoren aber nur weniger störanfälliger und an die Nähe des Menschen gewöhnter Arten zu erwarten. Die Bestandsgebäude sind nach derzeitigem Stand nicht von Veränderungen betroffen, sodass ein Brutplatzverlust diesbezüglich ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der geringen Größe der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Vögel bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind Vegetationsrodungen außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Garten sind an mehreren Stellen künstliche Nisthilfen angebracht. Diese sind im Rahmen der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zu entfernen und - soweit möglich - im Garten an anderer Stelle wieder anzubringen.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ist für die Planfläche mangels geeigneter Strukturen sowie der isolierten Lage auszuschließen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 22. März 2023



Sabine Seeling-Kappert
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2023a): FIS Geschützte Arten

(Internetabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033?kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1, am 22.03.2023)

LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung: Internetabfrage, zuletzt aufgerufen am 22.03.2023

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA Kranenburg (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13. online.

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“⁶

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoe	oVeg	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name		in NRW (ATL)						
Deutscher Name								
Säugetiere								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑		Na			
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na		Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		Na	FoRu!
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑			(FoRu)		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!		FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu		(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu		(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!
Reptilien								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(FoRu)		FoRu

Hinweis: Doppelte Aufführung Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,
 ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungsraum,
 (...) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

⁶ LANUV NRW (2023a): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033?kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1, am 22.03.2023)